

C. Schluss.

Kritik der Bestrebungen auf Errichtung eines Staatsgerichtshofes.

Es mögen zum Schluss einige Bemerkungen *de lege ferenda* angefügt werden.

Es ist oft darauf hingewiesen worden, dass der Bundesrat nach seiner Organisation und Zusammensetzung nicht das geeignete Organ sei, richterliche Funktionen auszuüben, wie sie ihm verfassungsmässig übertragen seien, so sagt z. B. Binding¹⁾, der Bundesrat stelle als Richter „ein welthistorisches Unikum“ dar. Es mag hier noch den Gegenstand einer kurzen Erörterung bilden die Frage, ob derartige Auslassungen als begründet erscheinen.

Tatsache ist, dass der Bundesrat sich aus Vertretern der einzelnen Staatsregierungen zusammensetzt, aus Vertretern, die in jedem einzelnen Falle nach ihnen erteilter Instruktion ihre Stimme abzugeben haben. Tatsache ist ferner, dass den Staaten, auch wenn ihre eigenen Interessen in Frage stehen, das Recht der Stimmführung in vollem Umfange zusteht.

Danach sind die Garantien für eine gerechte Entscheidung nicht derartige, wie sie bei einem Gerichtshofe gefordert werden müssen. Der Bevollmächtigte, welcher an den Sitzungen des Bundesrates teilnimmt und bei den Abstimmungen mitwirkt, gibt seine Stimme nicht nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung ab, er

¹⁾ Binding, Bundesrat und Staatsgerichtshof (Deutsche Juristen-Zeitung III S. 72).